

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes – Sexueller Mißbrauch von Kindern –

A. Zielsetzung

Das Anbieten von Kindern für Straftaten des sexuellen Mißbrauchs kann derzeit nur unzureichend strafrechtlich erfaßt werden. Dies gilt vor allem für Taten, die unter Mißbrauch der modernen Kommunikationstechnologien begangen werden. Nach den Erfahrungen bieten die Datennetze pädophilen Personen ein Forum für ihre Machenschaften. Die strafrechtliche Ahndung verwerflicher Handlungen scheitert jedoch nicht selten daran, daß Schutzbehauptungen, es habe sich nur um nicht ernst gemeinte Angebote gehandelt, nicht widerlegbar sind. Zudem können Taten im Vorfeld, mit denen Kontakte geknüpft werden, nicht geahndet werden, weil das Versuchsstadium noch nicht erreicht ist.

Darüber hinaus ist es erforderlich, die Voraussetzungen für die strafrechtliche Verfolgbarkeit bei den Delikten des sexuellen Mißbrauchs von Schutzbefohlenen und von Jugendlichen zu verbessern.

Aus general- und einzelpräventiven Gründen ist außerdem erforderlich, für die Herstellung und Verbreitung kinderpornographischer Schriften sowie für den Besitz und für das Unternehmen der Besitzverschaffung kinderpornographischer Schriften den Strafrahmen anzuheben.

B. Lösung

Die Grundfälle des sexuellen Mißbrauchs von Kindern (§ 176 Abs. 1, 2 StGB) werden wieder als Verbrechen gekennzeichnet. Dies gebieten der Grundsatz des schuldangemessenen Strafens sowie der Gedanke der positiven und negativen Generalprävention. Durch die Strafschärfung wird zugleich erreicht, daß im Bereich des Kindesmißbrauchs nach § 176 Abs. 1, 2 StGB bereits die Verabredung und der Anstiftungsversuch unter Strafe gestellt sind (§ 30 StGB). Ein weiteres Kernstück des Entwurfs ist die Ergänzung des § 176 StGB um einen neuen Tatbestand. Danach macht sich strafbar, wer ein Kind für Taten des sexuellen Mißbrauchs nachzuweisen verspricht. Die Überwachung des Fernmeldeverkehrs soll auch für Taten des Kindesmißbrauchs und der Verbreitung von Kinderpornographie ermöglicht werden.

Die Straftatbestände des sexuellen Mißbrauchs von Schutzbefohlenen und von Jugendlichen werden in den Katalog des § 78b Abs. 1 Nr. 1 StGB einbezogen, um auch in diesen Deliktsfällen dem Umstand Rechnung zu tragen, daß jugendliche Opfer, insbesondere wenn sie in einer sozialen Nähebeziehung zum Täter stehen, oft erst einige Jahre nach Erreichen der Volljährigkeit und nach erfolgter Loslösung aus dem Elternhaus in der Lage sind, Strafanzeige zu erstatten.

Für die Herstellung und Verbreitung von Kinderpornographie ist die Mindeststrafe von drei Monaten auf sechs Monate, für den Besitz und das Unternehmen der Besitzverschaffung kinderpornographischer Schriften ist die Höchststrafe von einem Jahr auf drei Jahre anzuheben, um zu einer schuldangemesseneren Bestrafung zu gelangen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Keine

E. Sonstige Kosten

Keine

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
042 (121)–430 00 – Str 187/99

Bonn, den 9. Juni 1999

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 737. Sitzung am 30. April 1999 beschlossenen

Entwurf eines . . . Strafrechtsänderungsgesetzes
– Sexueller Mißbrauch von Kindern –

mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Gerhard Schröder

Anlage 1

Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes – Sexueller Mißbrauch von Kindern –

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Strafgesetzbuches**

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 945, 1160), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 66 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „176“ durch die Angabe „176 Abs. 3 bis 5“ ersetzt.
2. In § 78b Abs. 1 Nr. 1 werden nach den Wörtern „nach den §§“ die Zahl „174,“ und nach der Zahl „179“ die Wörter „und 182“ eingefügt.
3. § 176 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe“ durch die Wörter „mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren“ ersetzt.
 - b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Ebenso wird bestraft, wer ein Kind für eine Tat nach den Absätzen 1 bis 3 nachzuweisen verspricht.“
 - c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 mit der Maßgabe, daß die Angabe „Absatz 3 Nr. 3“ durch die Angabe „Absatz 3 Nr. 3 und Absatz 4“ ersetzt wird.
4. § 176a wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absätze 1 und 5 werden gestrichen.
 - b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 1 bis 3.
 - c) Im neuen Absatz 1 wird die Angabe „§ 176 Abs. 1 bis 4“ durch die Angabe „§ 176 Abs. 1 bis 3, 5“ ersetzt.
 - d) Der neue Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.“

5. In § 179 Abs. 6 wird die Angabe „§ 176a Abs. 4“ durch die Angabe „§ 176a Abs. 3“ ersetzt.
6. § 184 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 werden die Wörter „von drei Monaten“ durch die Wörter „von sechs Monaten“ ersetzt.
 - b) In Absatz 5 werden die Wörter „bis zu einem Jahr“ durch die Wörter „bis zu drei Jahren“ ersetzt.

Artikel 2**Änderung der Strafprozeßordnung**

Die Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 68b Satz 2 Nr. 2 wird die Angabe „176“ durch die Angabe „176 Abs. 3 bis 5“ ersetzt.
2. In § 100a Satz 1 werden in Nummer 2 nach den Wörtern „eine Geld- oder Wertpapierfälschung (§§ 146, 151, 152 des Strafgesetzbuches),“ in einer neuen Zeile die Wörter „einen sexuellen Mißbrauch von Kindern (§§ 176 bis 176b des Strafgesetzbuches),“ und nach den Wörtern „einen schweren Menschenhandel nach § 181 Abs. 1 Nr. 2, 3 des Strafgesetzbuches,“ in einer neuen Zeile die Wörter „eine Verbreitung pornographischer Schriften, die den sexuellen Mißbrauch von Kindern zum Gegenstand haben (§ 184 Abs. 3 und 4 des Strafgesetzbuches),“ eingefügt.

Artikel 3**Einschränkung von Grundrechten**

Das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Artikel 10 des Grundgesetzes) wird nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.

Artikel 4**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

I. Allgemeines

Der Schutz von Kindern vor sexuellem Mißbrauch bedarf weiterer Verbesserung. Der Entwurf enthält die erforderlichen Maßnahmen.

1. Der Entwurf greift den Vorschlag des Bundesrates erneut auf, § 176 Abs. 1 und 2 StGB als Verbrechen zu kennzeichnen (Drucksache 13/8587 S. 58f.). Dem Grundsatz, daß die Strafrahmen des Strafgesetzbuches dem Rang der geschützten Rechtsgüter und dem Unrechtsgehalt des inkriminierten Verhaltens entsprechen müssen, sowie dem Gebot des schuldangemessenen Strafens wird so Rechnung getragen; die generalpräventive Wirkung wird gestärkt.

Der Gesetzgeber hat der Forderung des Bundesrates nicht entsprochen. Der differenzierte Qualifikationstatbestand des § 176a Abs. 1 StGB überzeugt jedoch nicht. Dies zeigt bereits die soweit ersichtlich erste Entscheidung des Bundesgerichtshofs zu einer gewichtigen Tat des Kindesmißbrauchs, die jedoch unter keine der Qualifikationen gefallen ist. Der Bundesgerichtshof hat das Urteil der Vorinstanz, das einen besonders schweren Fall nach § 176 Abs. 3 StGB a. F. angenommen hatte, mit der Begründung aufgehoben, das neue Recht sei im Verhältnis zum alten das mildere (BGH vom 6. Mai 1998, 1 StR 196/98).

2. Der Entwurf beinhaltet nochmals den Versuch des Bundesrates, in den Katalog des § 78b Abs. 1 Nr. 1 StGB den § 174 StGB aufzunehmen (Drucksache 13/7559 S. 5) und erweitert diesen Vorschlag um die Einbeziehung des § 182 StGB.

Bei der Neufassung des Absatzes 1 des § 78b StGB durch das 30. Strafrechtsänderungsgesetz vom 23. Juni 1994 (BGBl. I S. 1310) wurden die §§ 174 und 182 StGB nicht mit in den Katalog der Taten aufgenommen, zu deren Verfolgung die Verjährung bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Opfers ruht. Der Entwurf sieht vor, diese Strafbarkeitslücke zu schließen.

3. Ein wesentliches Defizit der geltenden Rechtslage stellt es dar, daß Taten nicht zureichend erfaßt werden können, mit denen pädophile Personen die Kontakte für sexuellen Mißbrauch von Kindern knüpfen. Insofern werden vor allem die besonderen Möglichkeiten relevant, die die modernen Kommunikationstechniken solchen Personen bieten. Sogenannte „Chat-Räume“ oder ähnliche Einrichtungen bilden für interessierte Personen ein (weltweites) Forum zur Planung und Verabredung einschlägiger Straftaten. Mit strafrechtlichen Mitteln kann dem nur eingeschränkt entgegen gewirkt werden.

§ 111 StGB (öffentliche Aufforderung zu Straftaten) setzt voraus, daß die Aufforderung öffentlich oder durch Verbreiten von Schriften erfolgt. An der Öffentlichkeit fehlt es jedoch in der Regel bereits

dann, wenn geschlossene Nutzergruppen in Frage stehen. Auch die Alternative des Verbreitens von Schriften dürfte insoweit ausscheiden, weil wohl Echtzeitübertragungen betroffen sind, auf die der Begriff des „Datenspeichers“ im Sinne des § 11 Abs. 3 StGB nicht anwendbar ist. Dem entspricht es, daß der Bundesgerichtshof in seinem Beschluß vom 7. April 1998 (1 StR 801/97) eine Straftat nach § 111 StGB in einem Fall nicht einmal erwogen hat, in der ein Angeklagter über die Datenetze einem „Kunden die Beschaffung eines Kindes für extrem sadistische Praktiken für 7 000 DM bis 10 000 DM“ angeboten hatte (BGH a.a.O., Beschlußdruck S. 5). § 11 Abs. 3 StGB war aber nach herrschender Meinung auch schon vor dem Inkrafttreten des Informations- und Kommunikationsdienste-Gesetzes auf die Verbreitung von Darstellungen über die Datenetze anwendbar.

§ 30 StGB setzt zunächst voraus, daß ein Verbrechen in Frage steht. Die durch den Entwurf vorgeschlagene Kennzeichnung des § 176 Abs. 1, 2 StGB als Verbrechen wird insoweit zu Verbesserungen führen. Der in Aussicht genommene Kindesmißbrauch muß nicht mehr so weit konkretisiert sein, daß er unter einen der Qualifikationstatbestände des § 176a StGB subsumiert werden kann. Jedoch greift die Vorschrift des § 30 StGB nur ein, wenn die Ernstlichkeit nachgewiesen werden kann. Der Vorwand, es habe sich lediglich um ein nicht ernst gemeintes Angebot gehandelt, kann aber oftmals nicht widerlegt werden (etwa BGH a.a.O., S. 6, 7).

Aus alledem folgt, daß sich die Erwartung des Gesetzgebers, die §§ 30, 111 StGB böten zureichende strafrechtliche Handhaben (Drucksache 13/9064 S. 11), nicht erfüllt hat. Der derzeitige Rechtszustand kann nicht länger hingenommen werden. Es ist dringend erforderlich, verwerflichen Handlungen wie den geschilderten mit allem Nachdruck entgegenzuwirken. Mit dem Schutz von Kindern ist es nicht verträglich, im Extremfall abwarten zu müssen, bis sich die Bemühungen, ein Kind zu „beschaffen“, konkretisiert haben. Auch der öffentliche Friede und das Vertrauen der Allgemeinheit in die Unverbrüchlichkeit der Rechtsordnung werden empfindlich beeinträchtigt, wenn aufgrund solcher Taten der Eindruck jederzeitiger Verfügbarkeit von Kindern für sexuellen Mißbrauch und der Machtlosigkeit des Strafrechts gegenüber derartigen Machenschaften entsteht.

Der Entwurf schlägt vor, die Strafbarkeitslücken durch einen neuen Tatbestand zu schließen. Darin wird unter Strafe gestellt, wer ein Kind für einen Kindesmißbrauch nachzuweisen verspricht.

4. Der Entwurf greift den Vorschlag des Bundesrates erneut auf, die Mindeststrafe für die Herstellung und Verbreitung kinderpornographischer Schriften von

drei Monaten auf sechs Monate anzuheben (Drucksache 13/8587 S. 59).

Aufgrund der zunehmend brutaleren und perverseren Gewaltdarstellungen im Bereich der sog. Kinderpornographie ist eine Anhebung der Mindeststrafe für die Verbreitung dieser Ware angezeigt. Der Entwurf sieht daher eine Anhebung der Mindeststrafe von bisher drei Monaten auf sechs Monate vor.

5. Durch die steigende Nachfrage nach immer perverseren und brutaleren kinderpornographischen Darstellungen ist eine Steigerung des Angebotes entsprechender Produkte insbesondere in Datennetzen zu beobachten.

Aus general- und einzelpräventiven Gründen ist für den Besitz und das Unternehmen der Besitzverschaffung derartiger Produkte, die zumeist einen tatsächlichen sexuellen Mißbrauch zum Gegenstand haben, ein höherer Strafraum vorzuzulassen.

6. Es erscheint unabdingbar, für Fälle des sexuellen Mißbrauchs von Kindern und der Verbreitung kinderpornographischer Schriften die Telefonüberwachung zu ermöglichen. Das gilt vor allem für Konstellationen, in denen über die Datennetze nur der Kontakt geknüpft wird, die Konkretisierung des Tatplans dann aber über das Telefon erfolgt. Es erscheint nicht vertretbar, die Telefonüberwachung erst dann zuzulassen, wenn etwa – wie in dem unter Ziffer 3 angesprochenen Fall – der Verdacht auf Verabredung zum Mord gegeben ist. Die Erweiterung des Katalogs wird zudem generell die Ermittlungsmöglichkeiten der Strafverfolgungsbehörden in den Datennetzen wesentlich verbessern.
7. Das Vorhaben wird im Hinblick auf die Erweiterung von Straftatbeständen und die Verbesserung der Ermittlungsmöglichkeiten zu gewissen Mehrbelastungen der Strafjustiz führen. Die Mehrbelastungen lassen sich nicht beziffern. Erhebliche Mehrkosten für Bund, Länder und Kommunen werden aber nicht entstehen. Die Wirtschaft wird nicht belastet, Auswirkungen auf Einzelpreise, das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, oder die Umwelt sind nicht zu erwarten.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung des Strafgesetzbuches)

Zu Nummer 1 (§ 66 Abs. 3 Satz 1 StGB)

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Nummer 2 (§ 76b Abs. 1 Nr. 1 StGB)

Bei der Neufassung des § 78b Abs. 1 StGB durch das 30. Strafrechtsänderungsgesetz vom 23. Juni 1994 wurde in Nummer 1 gesetzlich bestimmt, daß die Verfolgungsverjährung bei Straftaten nach den §§ 176 bis 179 StGB bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Opfers ruht. Denn oftmals sind die Opfer, solange sie noch minderjährig sind, nicht in der Lage, Strafanzeige zu erstatten.

Dies gilt auch bei Erreichen der Volljährigkeit, wenn sich die familiäre Situation nicht ändert. Sofern das Opfer die Tat einem Elternteil oder einem sonstigen Angehörigen offenbart, kann dieser sich aus vielerlei Gründen mit einer Anzeige zurückhalten und obendrein Druck auf das Opfer ausüben, über das Vorgefallene zu schweigen. Dies gilt insbesondere, wenn der Täter Angehöriger des Opfers ist.

Straftaten nach den §§ 174 und 182 StGB wurden seinerzeit trotz entsprechender Gründe nicht in den Katalog des § 78b Abs. 1 Nr. 1 StGB aufgenommen, so daß für diese Taten die Verfolgungsverjährung gemäß § 78a StGB mit Beendigung der Tat beginnt. Ohne Ausdehnung der Ruhensregelung auf diese Straftatbestände besteht die große Gefahr, daß im Zeitpunkt der Strafanzeige der Strafverfolgung infolge Zeitablaufs ein Verfolgungshindernis entgegensteht.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a (§ 176 Abs. 1 StGB)

§ 176 Abs. 1, 2 StGB wird als Verbrechen ausgestaltet. Wegen der Gründe wird auf die Ausführungen oben I.1 verwiesen. Der Strafraum entspricht, auch hinsichtlich des minder schweren Falls, dem des bisherigen § 176a Abs. 1, 3 StGB.

Zu Buchstabe b (§ 176 Abs. 4 StGB)

Tathandlung des neuen Tatbestandes ist das Versprechen, ein Kind für Taten des sexuellen Mißbrauchs nachzuweisen. Der Täter muß demnach bekunden, willens und in der Lage zu sein, selbst oder über einen Dritten den Kontakt mit einem Kind herzustellen. Eine Konkretisierung bezüglich einer bestimmten Person wird nicht verlangt. Das Versprechen muß nicht ernst gemeint sein. Es genügt, wenn es als ernst gemeint erscheinen kann, was der Täter in seinen (bedingten) Vorsatz aufgenommen haben muß.

Zu Buchstabe c (§ 176 Abs. 5 StGB)

Für § 176 Abs. 4 StGB – neu – muß keine Versuchsstrafbarkeit normiert werden. Im übrigen Folgeänderung.

Zu Nummer 4 (§ 176a StGB)

Es handelt sich um Folgeänderungen.

Zu Nummer 5 (§ 179 Abs. 6 StGB)

Folgeänderung.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a (§ 184 Abs. 3 StGB)

Der Markt für Schriften, die sexuellen Mißbrauch von Kindern zum Gegenstand haben, hat in erschreckender Weise zugenommen. Dabei ist zu beobachten, daß die Nachfrage nach immer brutaleren und perverseren Gewaltdarstellungen aufgrund des mit dem Konsum eingetretenen Gewöhnungseffektes ständig wächst.

Die speziell von dieser Art der Pornographie ausgehende Gefahr für Kinder, durch skrupellose Geschäftemacher oder Konsumenten, die sich durch die Betrachtung der Ware zu eigenen Taten animiert fühlen, sexuell mißbraucht zu werden, steigt. Hinzu kommt, daß Kinder durch den eigenen Konsum derartiger Ware an ihrer freien sexuellen Entwicklung nachhaltig Schaden nehmen.

Aus Gründen der Spezial- und Generalprävention und um zu einer schuldangemesseneren Bestrafung im Einzelfall gelangen zu können, bedarf es der Anhebung der Mindeststrafe.

Zu Buchstabe b (§ 184 Abs. 5 StGB)

Durch die steigende Nachfrage nach kinderpornographischen Schriften, die in ihrer Darstellung aufgrund der diesbezüglichen Nachfrage an Perversion und Gewalttätigkeit zugenommen haben, kann dem Unrechtsgehalt dieser Taten durch den Strafrahmen, den § 184 Abs. 5 StGB für den Besitz und das Unternehmen der Besitzverschaffung bereithält, nicht in ausreichendem Maße Rechnung getragen werden.

Aus Gründen der Einzel- und Generalprävention und um zu einer schuldangemesseneren Bestrafung zu gelangen, bedarf es daher der Anhebung der Höchststrafe auf drei Jahre.

Zu Artikel 2 (Änderung der Strafprozeßordnung)

Zu Nummer 1 (§ 68b Satz 2 Nr. 2 StPO)

Folgeänderung.

Zu Nummer 2 (§ 100a StPO)

Für Konstellationen von Anbahnungshandlungen über die Datenetze und der Konkretisierung über das Telefon wird der Katalog nach § 100a StPO erweitert (hierzu oben I.6). Ferner hat sich in der Praxis gezeigt, daß die Strafverfolgungsbehörden auf die Kommunikation in Datenetzen, namentlich in geschlossenen Nutzergruppen, zugreifen müssen. Eine u. U. erforderliche Anordnung nach § 100a StPO (Beschluß des Ermittlungsrichters beim Bundesgerichtshof vom 31. Juli 1995 – 1 BGs 625/95) ist jedoch nach geltendem Recht nicht möglich, weil der Katalog des § 100a Satz 1 StPO weder § 176 StGB noch § 184 Abs. 3 StGB enthält.

Zu Artikel 3 (Einschränkung von Grundrechten)

Die Vorschrift erfüllt das nach Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 GG erforderliche Zitiergebot. Sie betrifft die Erweiterung des Katalogs von § 100a StPO (Artikel 2 Nr. 2).

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Anlage 2

Stellungnahme der Bundesregierung

Die Bundesregierung stimmt mit dem Bundesrat grundsätzlich darin überein, daß dem sexuellen Mißbrauch von Kindern in jeder Erscheinungsform entschieden – gerade auch mit Mitteln des Strafrechts – entgegengetreten werden muß. Sie unterstützt daher jede Maßnahme, die hierzu einen wirksamen Beitrag leisten kann. Die Bundesregierung hält es aber – bei allem Verständnis für das Anliegen des Gesetzentwurfs im allgemeinen – nicht für sinnvoll, weiterhin einzelne Straftatbestände herauszugreifen und bruchstückhaft zum Gegenstand isolierter Gesetzgebungsverfahren zu machen. Sie hat sich vielmehr zur Aufgabe gesetzt, Abschnitte des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches und dabei insbesondere den 13. Abschnitt auf weiteren, in der vergangenen Legislaturperiode nicht erfüllten Reformbedarf zu überprüfen und hierzu einen umfassenden Gesetzentwurf vorzulegen.

Der strafrechtliche Schutz von Kindern vor sexuellem Mißbrauch ist gerade erst durch das Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 160) und das Sechste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom selben Tag (BGBl. I S. 164, 704) erheblich verschärft worden. Nach Auffassung der Bundesregierung sollten zunächst die mit diesen umfangreichen Neuregelungen verbundenen Erfahrungen aus der staatsanwaltlichen und gerichtlichen Praxis abgewartet und ausgewertet werden, um sodann über Art und Umfang notwendiger Gesetzesänderungen zu entscheiden.

Im einzelnen bemerkt die Bundesregierung zu den Vorschlägen des Bundesrates:

Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 66 Abs. 3 Satz 1 StGB), Nr. 3 Buchstabe a (§ 176 Abs. 1 StGB), Nr. 4 (§ 176a StGB), Nr. 5 (§ 179 Abs. 6 StGB); Artikel 2 Nr. 1 (§ 68b Satz 2 Nr. 2 StPO)

Die Forderung, nicht nur die Qualifikationen (§§ 176a, 176b StGB), sondern auch die Grundtatbestände des sexuellen Mißbrauchs von Kindern (§ 176 Abs. 1, 2 StGB) als Verbrechen einzustufen, ist bereits im Rahmen der Beratungen des Sechsten Gesetzes zur Reform des Strafrechts (6. StrRG) eingehend erörtert und im Ergebnis abgelehnt worden. Es war seinerzeit darauf hingewiesen worden, daß eine Mindestfreiheitsstrafe von einem Jahr über den Unrechts- und Schuldgehalt eines nicht geringen Teils der von § 176 Abs. 1 StGB erfaßten Taten hinausginge. Vom Tatbestand erfaßt werden z. B. auch sexuelle Handlungen, die – wie beispielsweise ein Zungenkuß – die Erheblichkeitsschwelle des § 184c Nr. 1 StGB nur geringfügig überschreiten oder innerhalb einer Liebesbeziehung zwischen einem körperlich und seelisch weit über den altersgemäßen Zustand hinaus

entwickelten 13 Jahre alten Mädchen und einem 21jährigen erwachsenen Täter ausgetauscht werden (s. die eingehende Begründung in Drucksache 13/8587, S. 81). Diese Gründe haben den Gesetzgeber bereits bei der Verabschiedung des 6. StrRG im November 1997 veranlaßt, von einer Einordnung des § 176 Abs. 1, 2 StGB als Verbrechen abzusehen. An dieser Einschätzung hat sich nach Auffassung der Bundesregierung nichts geändert.

Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 78b Abs. 1 Nr. 1 StGB)

Die Vorschrift des § 78b StGB soll dem Umstand Rechnung tragen, daß Kinder und Jugendliche, die Opfer eines sexuellen Mißbrauchs geworden sind, entwicklungsbedingt oder unter dem Druck der Familie oder sonstiger nahestehender Personen nicht in der Lage sind, innerhalb der sonst vorgesehenen Verjährungszeit Strafanzeige zu erstatten.

Im Zuge der von der Bundesregierung geplanten umfassenden Überprüfung des geltenden Sexualstrafrechts wird auch die Frage zu prüfen sein, ob eine Einbeziehung weiterer Straftatbestände in den Katalog des § 78b StGB angezeigt ist.

Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b und c (§ 176 Abs. 4 neu, Abs. 5 StGB)

Der Bundesrat schlägt vor, § 176 StGB (Sexueller Mißbrauch von Kindern) um einen neuen (Vergehens-)Tatbestand zu ergänzen, nach dem sich strafbar macht, wer ein Kind für Taten des sexuellen Mißbrauchs nachzuweisen verspricht (Strafrahmen: Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe).

Die Bundesregierung wird prüfen, ob sich aus der Tatsache, daß die Grundtatbestände des sexuellen Mißbrauchs eines Kindes nach § 176 Abs. 1, 2 StGB nach wie vor als Vergehen eingestuft sind und deshalb § 30 StGB insoweit nicht anwendbar ist, Strafbarkeitslücken ergeben, die durch einen neuen Tatbestand wie den vorgeschlagenen zu schließen wären.

Zu Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe a (§ 184 Abs. 3 StGB)

Auch die Forderung, das Mindestmaß der Freiheitsstrafe für die Verbreitung kinderpornographischer Schriften in § 184 Abs. 3 StGB von drei auf sechs Monate anzuheben, ist zuletzt bei den Beratungen des 6. StrRG geprüft und abgelehnt worden (vgl. Drucksache 13/8587), S. 81 unter Bezugnahme auf Drucksache 13/7559, S. 19). Gleichwohl wird die Bundesregierung auch diesen Vorschlag in die Überprüfung des Sexualstrafrechts einbeziehen.

Zu Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe b (§ 184 Abs. 5 StGB)

Die vorgeschlagene Anhebung des Höchstmaßes der Freiheitsstrafe in § 184 Abs. 5 StGB (Besitz und Verschaffen des Besitzes von kinderpornographischen Schriften, die ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergeben) wird noch näher zu prüfen sein. Zu bedenken ist insbesondere, daß bei der vom Bundesrat vorgeschlagenen Erhöhung von einem Jahr auf drei Jahre Freiheitsstrafe Wertungswidersprüche im Verhältnis zu anderen Strafdrohungen entstehen könnten.

Zu Artikel 2 Nr. 2 (§ 100a Satz 1 Nr. 2 StPO)

Zu der vorgeschlagenen Erweiterung des Straftatenkatalogs bei der Telefonüberwachung weist die Bundesregierung auf folgendes hin:

Angesichts hoher Zahlen von Telefonüberwachungen und der Tiefe des mit dieser Ermittlungsmaßnahme verbundenen Grundrechtseingriffs erscheint es – unbeschadet der Notwendigkeit, zur Verfolgung gefährlicher Kriminalitätsformen ein effektives Ermittlungsinstrumentarium zur Verfügung zu stellen – angezeigt, darüber nachzudenken, wie eine Begrenzung der Anordnungen zur Telefonüberwachung auf das Erforderliche gewährleistet werden kann. In diese Richtung geht auch eine Entschließung des Deutschen Bundestages (Drucksache 13/8652), in der die Justizministerkonferenz u.a. gebeten wird, Vorschläge zur Verbesserung des Verfahrens der richterlichen Anordnung bei der Telefonüberwachung vorzulegen. Der Strafrechtsausschuß der Justizministerkonferenz prüft diese Thematik derzeit unter Beteiligung der Bundesregierung.

